

Verordnung über eine Parkabgabe

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Gnadenwald vom 06.04.2017 und 24.05.2018 wird gemäß § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabengesetz 2006, LGBl. 9/2006 in der Fassung LGBl. Nr. 51/2014 wie folgt verordnet:

§ 1 Abgabegenstand

Die Gemeinde Gnadenwald erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen im Bereich

1. Parkplatz Fritzner Kreuzung, Gst.Nr. 284/13
2. Parkplatz Franz-M.-Omasta-Weg I, Gst. Nr. 689/3
3. Parkplatz Franz-M.-Omasta-Weg II, Gst. Nr. 690/1 - Teilfläche

laut angeschlossenem Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, eine Abgabe (Parkabgabe).

Als Parken im Sinne des Abs. 1 gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als 10 Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet, der das Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkplätzen abstellt.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe bestimmt sich wie folgt:
Die Abgabepflicht entsteht von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an jedem Tag eines jeden Jahres für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 06.04.2017 und 24.05.2018 beträgt die Höhe der Parkgebühr für die Benützung der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen wie folgt:

Parkdauer:	6 Stunden	€ 3,00 (drei Euro)
	1 Tag	€ 5,00 (fünf Euro)
	Jeden weiteren Tag	€ 5,00 (fünf Euro)

Beabsichtigt der Abgabenschuldner, das Fahrzeug mehrere Tage zu parken, so ist für jeden Tag im Vorhinein ein entsprechender Parkschein zu lösen.

§ 4

Art der Abgabentrachtung

Die Abgabe ist bei Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:

1. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Gnadenwald bei den unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkplätzen aufgestellt hat und die Datum und Uhrzeit des Geldeinwurfes anzeigen.
2. Der Automatenparkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, sie sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.
3. Wurde einem Abgabepflichtigen eine Ausnahmegewilligung nach § 6 Abs 1 oder Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 erteilt, so wird von der Gemeinde gem. § 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 zur Kontrolle eine Parkkarte ausgestellt. Sie hat das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges und das Ende der Gültigkeitsdauer der gemäß § 6 Abs. 1 oder Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 erteilten Bewilligung zu enthalten. Es ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 5

Bewilligungen nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006

(1) Die in Abs. 2 genannten Personenkreise sind berechtigt, um die Erteilung einer Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe (§ 6 Abs.1 oder Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006) für das Parken auf den in § 1 genannten Parkplätzen anzusuchen.

(2) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Ausnahmegewilligung nach § 6 Abs 1 oder Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 erteilt, so wird abweichend von § 3 die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Parkplätzen für nachstehende Personenkreise auf die Dauer der jeweiligen Bewilligung je angefangenem Monat mit € 5,00 festgesetzt:

- a) Für Bewohner, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und ein persönliches Interesse nachweisen, auf den Parkplätzen zu parken.
- b) Für Pendler, das sind Personen, die erwerbstätig sind und ihre Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit einem im Verhältnis zur Wegstrecke unzumutbaren Zeitaufwand erreichen können, wobei sich die Arbeitsstätte in einem der in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebiete befinden muss.

- c) Für ortsansässige Betriebe in Kurzparkzonen, das sind selbständig Erwerbstätige, die ihr Fahrzeug im Rahmen ihres Gewerbebetriebes zum Transport von Waren regelmäßig benötigen.
- d) Für ortsansässige Personen, das sind natürliche oder juristische Personen, die von einem Standort aus, der in der Gemeinde gelegen ist, Tätigkeiten ausüben, mit denen Einkünfte im Sinne des § 22 bzw. § 23 Einkommensteuergesetz 1988, StF BGBl. Nr. 400/1988, i.d.F. BGBl. I. Nr. 40/2014, erzielt werden und die ihr Fahrzeug bei der Ausübung dieser Tätigkeiten regelmäßig benötigen.
- e) Für Personen, die für einen gemeinnützigen Verein oder eine sonstige nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung (Soziale Institutionen) soziale oder medizinische Dienste in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten zu erbringen haben, bei der Ausübung dieser Dienste auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind und nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 3 lit. d Tiroler Parkabgabegesetz 2006 fallen.
- f) Für Personen, die Pflegebedürftige in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten ständig betreuen (private Pflege- und Betreuungsdienste), dabei auf die Verwendung ihres Kraftfahrzeuges angewiesen sind und nicht unter lit.f fallen.
- h) Für Ärzte, die zum Zweck der Leistung unaufschiebbarer ärztlicher Hilfe auf die Verfügbarkeit ihres Fahrzeuges in unmittelbarer Nähe ihres Ordinationsstandortes angewiesen sind, wobei sich der Ordinationsstandort in einem der in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebiete befinden muss.

(3) In den Fällen des Abs. 2 entsteht der Abgabeanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Die Abgabe wird gleichzeitig fällig und ist bei der Gemeinde oder mittels Banküberweisung zu entrichten. Die Bestimmungen des § 212 Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961 i. d. F. BGBl. I Nr. 70/2013 über Stundung und Ratenzahlung bleiben unberührt.

§ 6

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf der in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

1. das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
2. den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten
3. sein Fahrzeug so abzustellen, dass hierdurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge weder behindert noch erschwert wird.

§ 7
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gnadenwald, am 28.05.2018

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:


Heidi Profeta



angeschlagen am: 28.05.2018
angeschlagen bis: 11.06.2018

zur Abnahme am: 12.06.2018
abgenommen am: 12.06.18 *mu*